



Beschlussempfehlung

Ausschuss für Arbeit, Soziales und Integration

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs des Landes Sachsen-Anhalt (Landarztgesetz Sachsen-Anhalt - LAG LSA)

Gesetzesentwurf Landesregierung - **Drs. 7/4100**

Änderungsantrag Fraktion AfD - **Drs. 7/4193**

Berichtersteller: Abgeordneter Herr Ulrich Siegmund

Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag unter Mitwirkung der Ausschüsse für Finanzen sowie für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung, den genannten Gesetzesentwurf in anliegender Fassung anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 8 : 2 : 2

Ulrich Siegmund
Ausschussvorsitzender

Gesetzentwurf Landesregierung - Drs. 7/4100

**Gesetz zur Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung
in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs des
Landes Sachsen-Anhalt
(Landarztgesetz Sachsen-Anhalt - LAG LSA).**

**§ 1
Zielsetzung**

Dieses Gesetz dient der Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in unterversorgten, drohend unterversorgten Gebieten und in Gebieten mit zusätzlichem lokalen Versorgungsbedarf, für die der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen gemäß § 90 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch eine Feststellung nach § 100 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch getroffen hat.

**§ 2
Zulassung**

- (1) Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang Humanmedizin an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg können beginnend ab dem Wintersemester 2020/2021 im Rahmen der Vorabquote in Höhe von 5 v. H. der jeweils an den Universitäten verfügbaren Studienplätze gemäß Artikel 9 Abs. 1 Nr. 2 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Ein-

Beschlussempfehlung Ausschuss für Arbeit, Soziales und Integration

**Gesetz zur Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung
in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs des
Landes Sachsen-Anhalt
(Landarztgesetz Sachsen-Anhalt - LAG LSA).**

**§ 1
Zweck des Gesetzes**

Dieses Gesetz dient der Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in unterversorgten **Gebieten eines Zulassungsbezirks, in** drohend unterversorgten Gebieten **eines Zulassungsbezirks** und in **Planungsbereichen** mit zusätzlichem lokalen Versorgungsbedarf, für die der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen gemäß § 90 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch eine Feststellung nach § 100 Abs. 1 Satz 1 **oder** Abs. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch getroffen hat.

**§ 2
Zulassung**

- (1) Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang Humanmedizin an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg können beginnend ab dem Wintersemester 2020/2021 im Rahmen der Vorabquote in Höhe von 5 v. H. der jeweils an den Universitäten verfügbaren Studienplätze gemäß Artikel 9 Abs. 1 **Satz 1** Nr. 2 des Staatsvertrages über die Errichtung einer

richtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (GVBl. LSA 2009 S. 362) zugelassen werden, wenn sie

1. ihre Motivation und persönliche Eignung zur hausärztlichen Tätigkeit in einem strukturierten Auswahlverfahren gegenüber der zuständigen Stelle nach Maßgabe der Regelungen des § 5 nachweisen und
2. sich durch den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages dem Land Sachsen-Anhalt gegenüber verpflichtet haben,
 - a) nach Abschluss des Studiums eine Weiterbildung zur Fachärztin oder Facharzt für Allgemeinmedizin zu absolvieren, wobei die Weiterbildung in Sachsen-Anhalt absolviert werden soll, und
 - b) nach Abschluss der Weiterbildung eine hausärztliche Tätigkeit in Sachsen-Anhalt aufzunehmen und für die Dauer von zehn Jahren in den Bereichen auszuüben, für die der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen eine Feststellung nach § 100 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch getroffen hat.

(2) Die Einhaltung der Verpflichtungen nach Absatz 1 Nr. 2 wird mit einer Vertragsstrafe nach Maßgabe des § 4 abgesichert.

gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (GVBl. LSA 2009 S. 360, 362) zugelassen werden, wenn sie

1. ihre Motivation und persönliche Eignung zur hausärztlichen Tätigkeit __ **nach § 5 Abs. 2** gegenüber der zuständigen Stelle **nach § 6 Abs. 1** _____ nachweisen und
2. sich durch den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages dem Land Sachsen-Anhalt gegenüber verpflichtet haben,
 - a) nach Abschluss des Studiums eine Weiterbildung ____ zu absolvieren, **die nach § 73 Abs. 1a Nrn. 1 bis 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Mai 2019 (BGBl. I S. 646), zur Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung berechtigt**, wobei die Weiterbildung in Sachsen-Anhalt absolviert werden soll, und
 - b) nach Abschluss der Weiterbildung eine hausärztliche Tätigkeit in Sachsen-Anhalt aufzunehmen und für die Dauer von zehn Jahren in den **Gebieten eines Zulassungsbezirks oder Planungsbereichen** auszuüben, für die der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen eine Feststellung nach § 100 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch getroffen hat.

(2) unverändert

§ 3
Besonderer öffentlicher Bedarf

- (1) Ein besonderer öffentlicher Bedarf besteht in den Regionen, in denen der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen eine Feststellung nach § 100 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch getroffen hat.
- (2) Ein besonderer öffentlicher Bedarf besteht auch in solchen Regionen, bei denen Sachgründe die Prognose rechtfertigen, dass mehr Hausärztinnen und Hausärzte benötigt werden als sich dort für die hausärztliche Tätigkeit entscheiden werden. Das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das für Gesundheit zuständige Ministerium, stellt diesen besonderen öffentlichen Bedarf und die Region im Benehmen mit der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt fest. Die Aufnahme der hausärztlichen Tätigkeit in dieser Region erfolgt in Abweichung von § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b nur freiwillig. Die Verpflichtungsdauer von 10 Jahren bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 4
Vertragsstrafe

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber verpflichten sich in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu einer Strafzahlung in Höhe von 250 000 Euro, wenn sie einer ihrer Verpflichtungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 nicht oder nicht unverzüglich nachkommen.

§ 3
Besonderer öffentlicher Bedarf

___ Ein besonderer öffentlicher Bedarf **im Sinne dieses Gesetzes** besteht in den **Gebieten eines Zulassungsbezirks oder Planungsbereichen**, in denen der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen eine Feststellung nach § 100 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch getroffen hat.

(2) wird gestrichen

§ 4
Vertragsstrafe

(1) unverändert

(2) Die zuständige Stelle nach § 6 kann auf Antrag bei der Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 einen Aufschub gewähren oder auf die Strafzahlung gemäß Absatz 1 ganz, teilweise oder zeitweise verzichten, wenn ansonsten eine besondere Härte eintreten würde. Dabei müssen gewichtige und außergewöhnliche Umstände eingetreten sein, die nicht vorhersehbar waren, dem Einfluss der Bewerberin oder des Bewerbers entzogen sind und die ihnen die Tätigkeit als Hausarzt im Sinne der Verpflichtung unzumutbar machen. Die Bewerberinnen und Bewerber dürfen diesen Umstand nicht selbst herbeigeführt oder verursacht haben. Eine besondere Härte nach Satz 1 liegt insbesondere vor, wenn eigene gesundheitliche Umstände die Tätigkeit gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b unmöglich oder die Pflegebedürftigkeit naher Angehöriger einen Umzug in eine Region nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b unmöglich machen.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Die zuständige Stelle (§ 6) trifft die Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern, welche die Auswahlkriterien gemäß § 2 Abs. 1 erfüllen.
- (2) Die Vergabe der Studienplätze im Auswahlverfahren richtet sich nach

(2) Die zuständige Stelle nach § 6 **Abs. 1** kann auf Antrag bei der Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 einen Aufschub gewähren oder auf die Strafzahlung gemäß Absatz 1 ganz, teilweise oder zeitweise verzichten, wenn ansonsten eine besondere Härte eintreten würde. Dabei müssen gewichtige und außergewöhnliche Umstände eingetreten sein, die nicht vorhersehbar waren, dem Einfluss der Bewerberin oder des Bewerbers entzogen sind und die ihnen die Tätigkeit als **Hausärztin oder** Hausarzt im Sinne der Verpflichtung unzumutbar machen. Die Bewerberinnen und Bewerber dürfen diesen Umstand nicht selbst herbeigeführt oder verursacht haben. Eine besondere Härte nach Satz 1 liegt insbesondere vor, wenn eigene gesundheitliche Umstände **eine** Tätigkeit gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b unmöglich oder die Pflegebedürftigkeit naher Angehöriger einen Umzug in ein **Gebiet eines Zulassungsbezirks oder einen Planungsbereich** nach § 3 unmöglich machen.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Die zuständige Stelle **nach § 6_ Abs. 1** trifft die Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern, welche die **___ Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 erfüllen, falls die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze aufgrund der Quote nach § 2 Abs. 1 übersteigt.**
- (2) Die Vergabe der Studienplätze im Auswahlverfahren richtet sich nach

1. der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Durchschnittsnote, die in entsprechender Anwendung der Anlage 2 zu § 11 Abs. 3 Satz 1 der Vergabeverordnung Stiftung vom 1. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 388), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 2018 (GVBl. LSA S. 31), für Hochschulzulassung ermittelt wird,
 2. dem Ergebnis eines strukturierten fachspezifischen Studierfähigkeitstests, in welchem die Motivation und persönliche Eignung zur hausärztlichen Tätigkeit geprüft wird, und
 3. der Art und Dauer
 - a) einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem nichtärztlichen medizinischen oder pflegerischen Gesundheitsberuf oder
 - b) einer praktischen Tätigkeit in einer ärztlich geleiteten Einrichtung von mindestens sechs Monaten Dauer,

die über die besondere Eignung für den Studiengang Humanmedizin Aufschluss geben können.
- (3) Es ist sicherzustellen, dass keinem der Kriterien ein wesentlich überwiegender Einfluss zukommt. Näheres ist in der Verordnung nach § 7 zu regeln.

1. der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Durchschnittsnote, die in entsprechender Anwendung der Anlage 2 zu § 11 Abs. 3 Satz 1 der Vergabeverordnung Stiftung vom 1. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 388), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 2018 (GVBl. LSA S. 31), ___ ermittelt wird,
 2. dem Ergebnis eines **standardisierten und** strukturierten fachspezifischen Studierfähigkeitstests, in welchem die Motivation und persönliche Eignung zur hausärztlichen Tätigkeit geprüft wird, und
 3. der Art und Dauer
 - a) unverändert
 - b) unverändert

die über die besondere Eignung für den Studiengang Humanmedizin Aufschluss geben können.
- (3) Es ist sicherzustellen, dass keinem der Kriterien ein wesentlich überwiegender Einfluss zukommt. **Der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Durchschnittsnote nach Absatz 2 Nr. 1 ist ein völlig untergeordnetes Gewicht beizumessen.** Näheres ist in der Verordnung nach § 7 zu regeln.

§ 6 Zuständige Stelle

Zuständige Stelle nach diesem Gesetz ist die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt - Körperschaft des öffentlichen Rechts, die im Rahmen des Sicherstellungsauftrages und der Förderung der vertragsärztlichen Versorgung diese Aufgabe wahrnimmt. Die Personal- und Sachkosten werden vom Land Sachsen-Anhalt erstattet.

§ 6 Zuständige Stelle

(1) Zuständige Stelle nach diesem Gesetz ist das für ambulante medizinische Versorgung zuständige Ministerium. Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt ___ wirkt an der Umsetzung der von den Bewerberinnen und Bewerbern im Zusammenhang mit der Vergabe des Studienplatzes eingegangenen Verpflichtungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 mit. Das für ambulante medizinische Versorgung zuständige Ministerium führt das Verfahren zur Vergabe der Studienplätze nach § 2 Abs. 1 und § 5 im Benehmen mit der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt durch. ___

(2) Das Land Sachsen-Anhalt erstattet der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt die Personal- und Sachkosten, die im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung nach Absatz 1 entstehen.

§ 6/1

Zulässigkeit der Datenverarbeitung durch die zuständige Stelle

Die zuständige Stelle nach § 6 Abs. 1 darf personenbezogene Daten von Bewerberinnen und Bewerbern für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz verarbeiten, soweit dies für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber, für die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber sowie zum Abschluss und zur Durchsetzung des öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 erforderlich und bei personenbezogenen Daten besonderer Kategorien unbedingt erforderlich ist.

§ 7 Verordnungsermächtigungen

Das für Gesundheit zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium und dem für Finanzen zuständigen Ministerium, durch Verordnung Vorschriften zu erlassen insbesondere über

1. den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern für den Studiengang Humanmedizin im Rahmen der Vorabquote (§ 2 Abs. 1 Nr. 2),
2. die Vertragsstrafe bei Verstoß gegen die Verpflichtungen aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Nummer 1 (§ 2 Abs. 2),
3. die Feststellung der Regionen, in denen ein besonderer öffentlicher Bedarf besteht (§ 3),
4. die Einzelheiten des Auswahlverfahrens durch die zuständige Stelle nach § 6 und die Auswahlkriterien (§ 5),
5. die Aufgabenwahrnehmung der zuständigen Stelle und zur Kostenerstattung (§ 6),
6. die Rückzahlungsmodalitäten der Vertragsstrafe nach (§ 4),

§ 7 Verordnungsermächtigungen

Das für **ambulante medizinische Versorgung** zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium und dem für Finanzen zuständigen Ministerium_ durch Verordnung Vorschriften zu erlassen ___ über

1. **die Einzelheiten des** ___ Abschlusses eines öffentlich-rechtlichen Vertrages **nach § 2 Abs. 1 Nr. 2** zwischen **dem Land und** den Bewerberinnen und Bewerbern für den Studiengang Humanmedizin im Rahmen der Vorabquote ___,
2. wird gestrichen
3. wird gestrichen
4. die Einzelheiten des Auswahlverfahrens **nach § 5 _____** und **die Einzelheiten zur Gewichtung der Auswahlkriterien nach § 5 Abs. 2 und 3**___,
5. die Aufgabenwahrnehmung der zuständigen Stelle **nach § 6 Abs. 1** und **die Kostenerstattung nach _§ 6_ Abs. 2**,
6. die Rückzahlungsmodalitäten der Vertragsstrafe nach _§ 4_,

7. den Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung im Auswahlverfahren.

§ 8 Berichtspflicht

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2023 über die Erfahrungen mit diesem Gesetz.

§ 9 Überprüfung des Versorgungsbedarfs

Die Prognoseentscheidung über den künftigen Bedarf an hausärztlicher Versorgung insbesondere in ländlichen Regionen des Landes Sachsen-Anhalt ist unter Berücksichtigung der Niederlassung von Hausärztinnen und Hausärzten nach diesem Gesetz regelmäßig zu überprüfen, um die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs im Hinblick auf die grundrechtlich geschützten Positionen der freien Berufswahl, der Hochschulautonomie und die allgemeine Handlungsfreiheit zu gewährleisten.

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

7. unverändert

§ 8 Evaluation

Die Landesregierung **evaluiert die Umsetzung und die Wirkungen dieses Gesetzes regelmäßig** und berichtet dem Landtag **erstmal**s zum 31. Dezember 2023 **schriftlich** über **___ das Ergebnis der Evaluation. Zu diesem Zweck sind Daten zu erheben, die eine Bewertung der Umsetzung und Wirksamkeit dieses Gesetzes ermöglichen.**

§ 9 Überprüfung des Versorgungsbedarfs

wird gestrichen

§ 10 Inkrafttreten

unverändert